

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erst erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr 26.

Dienstag, den 2. März

1897.

Regulativ über die obligatorische Fleischschau.

I. Begriffliche und örtliche Ausdehnung der Fleischschau.

§ 1.
In der Stadt Eibenstock wird vom 1. März 1897 ab die obligatorische Fleischschau, das ist die sachverständige Untersuchung der Eingeweide und des Fleisches von geschlachteten Thieren, sowie die sachverständige Besichtigung von lebenden Thieren vor dem Schlachten eingeführt und die Ausführung der Fleischschau dem vom Stadtrathe anzustellenden approbirten Thierarzte übertragen, welcher dem Stadtrathe zu Eibenstock für die Beobachtung der folgenden Bestimmungen nach Maßgabe seiner Instruction verantwortlich ist.

II. Anmeldepflicht, Nothschlachtung, Hauschlachtung.

§ 2.
Alles Schlachtvieh, als: Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, muß vor und nach dem Schlachten untersucht werden. Die Schlachtung ist deshalb dem städtischen Thierarzte, sofern sie in der Stadt Eibenstock erfolgt, mindestens 6 Stunden, sofern sie auswärts erfolgen soll, mindestens 12 Stunden vorher anzuzeigen und darf bei der in § 25 angedrohten Strafe keinesfalls vor der Untersuchung vollzogen werden. Verunglücktes oder sonst der sofortigen Tödtung unterworfenen, sowie durch Blutschlag oder anderweitige Unglücksfälle verendetes Vieh darf zwar sofort ausgeschlachtet und Zerlegung desselben darf aber nur in Gegenwart des städtischen Thierarztes vorgenommen werden. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 3 des vorliegenden Regulativs.

In Fällen, wo durch Verzug der Ausschächtung Minderwerthigkeit des Fleisches zu befürchten steht, gelten die Bestimmungen über Nothschlachtung, sowie die Vorschriften des § 11 Absatz 2 und 3.

Nothschlachtungen sind sobald als möglich, mindestens jedoch 6 Stunden innerhalb des Stadtbezirks Eibenstock, außerhalb desselben aber mindestens 12 Stunden nach erfolgter Schlachtung dem städtischen Thierarzte anzuzeigen.

Hauschlachtungen von Schweinen, Kälbern und Ziegen zur ausschließlichen Verwendung des Fleisches in der eigenen Wirtschaft sind außerhalb des Stadtbezirks Eibenstock von dem Schanzwang befreit.

III. Die Einführung von Fleisch (§ 3 bis § 16.)

§ 3.
Derjenigen Untersuchung unterliegt alles von auswärts in den Stadtbezirk Eibenstock eingeführte Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden, welches hier verkauft werden soll.

Als zum Verkaufe bestimmt gilt alles eingeführte Fleisch, welches hier feilgeboten oder unter irgend welcher Form eine gewerbsmäßige Verwendung zu Nahrungszwecken finden soll, zu welcher letzterer namentlich auch die Zubereitung für den Genuß in Gast- und Schankwirtschaften zu rechnen ist.

§ 4.
Alles in den Stadtbezirk Eibenstock eingeführte Fleisch muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Grobvieh, eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hintertheile zu getheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafen, Ziegen und Kälbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf.

Mit dem Fleische müssen auch die dazu gehörigen Eingeweide mit Ausnahme von den Magen der Wiederkäuer eingeführt werden.

Außer den in Absatz 1 genannten ist die Einführung folgender bevorzugter Thierstücke gestattet:

A. von Rindern:

1. sogenannte englische Braten — Schooß mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel),
2. Zungen.

B. von Kälbern:

3. Kalbskeulen von mindestens 4 kg Gewicht,
4. Kalbsrücken und zwar:
 - a) lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg Gewicht, und
 - b) kurze — Nieren und Koteletts — vom hinteren Schulterrande bis zur Keule von mindestens 6 kg Gewicht,
5. sogenannte Kalbsgeschlinge im Zusammenhang befindlich.

C. von Schafen:

6. Schöpskeulen,
7. Schöpsrücken.

D. von Schweinen:

8. Schweinskeulen — Vorder- oder Hinterschinken,
9. Schweinsgeschlinge (Leber, Nieren, Lungen, Herz), im Zusammenhange befindlich.

§ 5.

Bei der Einführung von Fleisch in den Stadtbezirk Eibenstock muß durch eine von der Ortspolizeibehörde unter Weidruck des Dienststempels beglaubigte Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das eingeführte Fleisch herrührt, nach den Grundsätzen der Fleischschau als gesund und bankwürdig zu betrachten gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks, die Angaben über die Zeit der Schlachtung desselben und den Namen desjenigen, für dessen Rechnung die Schlachtung erfolgt ist, enthalten.

In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des städtischen Thierarztes zugelassen werden, daß die Bescheinigung des Gemeindevorstands über die Gesundheit des Thieres zur Zeit der Schlachtung genügt. Mit dem Fleisch ist, außer der erwähnten Bescheinigung der vorchriftsmäßige Fleischtransportchein dem städtischen Thierarzte, welcher diese Schriftstücke in Verwahrung behält, zu übergeben.

§ 6.
Fleisch, für welches der Nachweis, daß das Thier, von welchem es stammt, nach den Grundsätzen der Fleischschau gesund gewesen und sein Fleisch als bankwürdig zu bezeichnen ist, nicht erbracht werden kann, wird von der Untersuchung durch den städtischen Thierarzt zurückgewiesen und erhält einen Stempel überhaupt nicht.

Das letztere ist auch der Fall bei demjenigen eingeführten Fleische, welches zwar für genießbar, aber für minderwerthig (nicht bankwürdig) befunden wird.

Von der Verwerthung und Verwendung zum menschlichen Genuße im Stadtbezirk Eibenstock bleibt das von auswärts eingeführte von der Untersuchung zurückgewiesene oder minderwerthige Fleisch unter allen Umständen ausgeschlossen.

Dasselbe wird in keinem Falle der Freibank überwiesen.

§ 7.
Ist das in den Stadtbezirk eingeführte Fleisch von dem städtischen Thierarzte nach der Untersuchung für gesundheitschädlich oder ekelregend erklärt worden, so wird mit demselben wie in § 19 dieses Regulativs bestimmt ist verfahren. Im Uebrigen gelten hierbei die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dezember 1892, betreffend den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere.

§ 8.
Das vollwerthig befundene Fleisch wird mit dem in § 14 dieses Regulativs näher bezeichneten Stempel versehen.

Fleisch, welches einen Stempel der Fleischschau Eibenstock nicht trägt, darf unter allen Umständen nicht im Stadtbezirk Eibenstock zum Verkaufe gebracht werden.

§ 9.
Wurstwaren und gehacktes Fleisch dürfen in den Stadtbezirk Eibenstock nur eingeführt werden, wenn durch das Zeugniß einer Ortsbehörde des deutschen Reiches nachgewiesen wird, daß die Hersteller nur solches Fleisch dazu verwenden, welches von einem approbirten Thierarzte untersucht und für gesund erklärt worden ist.

In solchen Fällen ist von besonderen Zeugnissen für die einzelnen Lieferungen abzusehen.

Der nach den Vorschriften dieses Paragraphen erforderliche Nachweis ist dem städtischen Thierarzte vorzulegen.

§ 10.
Wer Fleisch zum Zwecke des Verkaufs oder Feilbietens oder der Verwerthung in Schank- und Speisewirtschaften von auswärts in den Stadtbezirk Eibenstock einführt, hat nicht nur der Vorschrift in § 3 und 5 zu genügen, sondern auch ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern

- a) jedes Stück mit Gewichtsangabe,
- b) die Bezugsquelle,
- c) das Datum der hiesigen oder auswärtigen Untersuchung,
- d) der Name des hiesigen oder auswärtigen Thierarztes,
- e) das Ergebnis der hiesigen oder auswärtigen Untersuchung

anzugeben sind. Die nach § 3 beizubringenden Bescheinigungen sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und ebenso, wie das Fleischbuch den von dem Stadtrathe mit ihrer Prüfung beauftragten Beamten vorzulegen.

IV. Vorbereitung zur Fleischschau.

§ 11.
Die zu untersuchenden Thiere bez. die zur gehörigen Untersuchung erforderlichen Theile eines Schlachtthieres sind dem Thierarzte an der Schlachtstätte so, daß eine genaue Besichtigung erfolgen kann, vorzuführen bez. vorzulegen; und zwar für die Monate Mai bis September während der Zeit von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr und für die Monate Oktober bis April von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr. Jedoch hat der Schlachtende keinen Anspruch auf Einhaltung der von ihm gewünschten Untersuchungszeit, sofern der Thierarzt nicht etwa später angemeldete Schlachtungen ohne triftigen Grund zuvor berücksichtigt. In solchem Falle ist die Beschwerde an seine Anstellungsbehörde zulässig.

Die Fleischschau nach der Schlachtung darf nicht unnötig verzögert werden, sondern hat möglichst unmittelbar nach der Schlachtung zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke müssen die Eingeweide beim Ausschachten — soweit ausführbar — im Zusammenhang gelassen und so aufbewahrt werden, daß eine Verwechslung derselben ausgeschlossen ist.

V. Die Trichinenschau.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind seinerzeit schon veröffentlicht worden.

VI. Verfahren auf Grund der Fleischschauergebnisse (§ 13 bis § 21.)

§ 13.
Nach Ausführung der Fleischschau hat der städtische Thierarzt das untersuchte Fleisch je nach dem Ergebnisse der Untersuchung für

- a) vollwerthig oder
- b) minderwerthig (nicht bankwürdig) oder
- c) gesundheitschädlich

zu erklären.

§ 14.

Vollwerthiges Fleisch unterliegt hinsichtlich des Verkehrs keinerlei Beschränkungen. Es wird vom städtischen Thierarzte mittelst eines von diesem zu führenden Stempels mit dem Vermerk: „Untersucht! Fleischschau Eibenstock“ versehen.

§ 15 A.

Für „gesundheitschädlich“ ist Fleisch zu erklären, dessen Aeußeres Gtel erregt oder dessen sonstige Beschaffenheit geeignet ist, im Falle des Genußes der menschlichen Gesundheit zu schaden. Es gelten hierbei die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dezember 1892, betreffend den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere.

§ 15 B.

„Minderwerthig“, d. h. als zum menschlichen Genuße zwar geeignet aber für nicht bankwürdig zu erklären ist

en
und
ährend,
Bgtl.,
n,
wird in
ren in
kauf
u.
bei
er
ieb
tz,
igkeit
ft.
Btritt.
d.
ge zu
Kragen, Manschetten
Gardi-
nichten
lichen
Kinder-
welche
giltige
nader,
fiod.
lachm.
Ver-
Male
im ge-
nd.
d.
Saupt-
jühen-
g.
D.
mam.
Grab.